

Ziele und Massnahmen des Kantons

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **31 (1986)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Ziele und Maßnahmen des Kantons

4.1. Allgemeines

Entwicklung und Festigung von Forstrecht und Gewässerschutzgesetzgebung deuten darauf hin, daß biologische Umweltprobleme erst dann zu vordringlichen Anliegen des Staates werden, wenn die Belastung der Natur einer Mehrheit der Bevölkerung als bedrohlich erscheint. Mit dem Natur- und Landschaftsschutz verhält es sich nicht anders: Erst eine weitgehende Verarmung der Kulturlandschaft erhöht die Bereitschaft zu Gegenmaßnahmen. Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb in Kantonen mit ausgedehnten Agglomerationen großzügig Mittel zur Verfügung stehen (Naturschutzfonds Zürich: Einlagen von 10–20 Mio. Fr./Jahr).

Aus diesen Erfahrungen heraus müßte das Ziel staatlicher Maßnahmen im Natur- und Landschaftsschutz darin liegen, den angedeuteten Widerspruch durch ausreichende *Präventivmaßnahmen* zu entschärfen. Solange dies nicht gelingt, wird der Erfolg im Natur- und Landschaftsschutz in erster Linie durch die Entwicklung der verschiedenen Nutzungen in der Landschaft determiniert (Ausdehnung der Bauzonen, der Verkehrs- und Erschließungsanlagen bis in bisher wenig belastete Landschaftsbereiche, übergeordnete Landwirtschaftspolitik, Freizeitverhalten der Bevölkerung usw.).

Die im folgenden aufgezeichneten Ziele und Maßnahmen im Aargau sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie beziehen sich dabei auf die Aktivitäten des Staates, die ihrerseits mit den Anstrengungen des Bundes und der Gemeinden koordiniert sein müssen.

Materiell geht es vor allem darum, die letzten Reste naturnaher Landschaft mit vielfältiger Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten («konservierender» Naturschutz). Alle Bemühungen um einen gestaltenden Naturschutz – das zweite Hauptziel – haben nämlich nur dann einen Sinn, wenn noch Ausbreitungszentren überdauern, von denen aus andere Landschaftsteile wieder besiedelt werden können.

4.2. Ziele

Tab. 16: Ziele und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

Oberziele	Unterziele und Maßnahmen
Sicherung der Lebensräume und Landschaftsstrukturen, welche für die dauernde Erhaltung der repräsentativen geomorphologischen und biologischen Vielfalt erforderlich sind (Naturschutz)	<p>Aufarbeiten der <i>Grundlagen</i> für bedrohte Artengruppen sowie zu wenig erfaßter Lebensräume und ihrer Bewertung für den Naturschutz</p> <p>Sicherung von festen Systemkomponenten (naturschutzwürdige Gebiete von nationaler bis lokaler Bedeutung) durch Ausscheidung als <i>Naturschutzzonen</i>; Definition der Trägerschaft</p> <p>Sicherung des notwendigen <i>Unterhaltes</i>, sofern es sich um Pionierstandorte und weitere Zwischenstadien von Sukzessionen handelt</p> <p>Sicherung eines <i>Netzes von dynamischen Systemkomponenten</i> (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, periodische Wasserflächen, Trockenmauern usw.) in Nutzungsplanungen und Güterregulierungen</p> <p>Sicherung der <i>erdgeschichtlich schützenswerten Objekte</i> durch geeignete Maßnahmen</p> <p>Förderung des Verständnisses für die Probleme des Naturschutzes in der Öffentlichkeit</p>
Sicherung der schutzwürdigen Landschaftsbereiche aus Gründen der Ästhetik und des Erholungslandschaftsschutzes	<p>Erlaß weiterer <i>Dekrete</i> gemäß Botschaft zum Finanzierungsgesetz Naturschutz für Vorranggebiete (Tafeljura, Kettenjura, Zusammenfluß Aare/Reuß/Limmat, Klingnauer Stausee)</p> <p>Sicherung der kantonalen Interessengebiete Landschaftsschutz über <i>Richtpläne</i> und <i>Nutzungspläne</i></p> <p>Förderung des Bewußtseins für die Probleme der Landschaft sowie Klarstellung des Planungsablaufs auf Stufe Gemeinde für die Sicherung weiterer Landschaftselemente in der Nutzungsplanung</p>
Prüfung der Verträglichkeit von Bauten und Anlagen oder anderen Veränderungsvorhaben mit der Schutzwürdigkeit der Landschaft	<p><i>Verträglichkeitsprüfung</i> durch Anwendung des Baugesetzes sowie der darauf abgestützten Erlasse</p> <p>Zweckmäßige <i>Begleitung</i> von Großobjekten durch Beizug von Fachleuten, Handhabung des Verursacherprinzips</p>
Sicherstellung der notwendigen Erfolgskontrolle für die getroffenen Maßnahmen	<p>Untersuchung der <i>Entwicklung von Schutzzonen</i>, Prüfung der <i>Wirksamkeit</i> der getroffenen Maßnahmen (soweit möglich in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen)</p>

4.3. Maßnahmen des Kantons

In der Botschaft Nr. 3642 an den Großen Rat vom 29. Oktober 1984 (Maßnahmen im Natur- und Landschaftsschutz) hat der aargauische Regierungsrat dargetan, daß in unserem Kanton *dringende Maßnahmen* zum Schutz der Restbestände unserer biologischen Vielfalt erforderlich seien. Als kurzfristiges und wirksames Instrument schlug er ein neues Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vor, ergänzt durch ein Mehrjahresprogramm. Die beiden beispielhaften Vorlagen wurden vom aargauischen Parlament in einer denkwürdigen Sitzung am 26. 2. 1985 ohne Gegenstimme verabschiedet.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz

In einem allgemeinen Teil werden Begriffe definiert und die einzelnen schutzwürdigen Landschaftselemente näher konkretisiert (von Gletschern geprägte Landschaftsteile wie Gletscherschliffe, Rundhöcker, Schmelzwasserrinnen, erratische Blöcke, Felspartien, Aussichtspunkte, natürliche und naturnahe stehende oder fließende Gewässer, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, bedeutende Waldränder, Hecken, Ufervegetation, Feuchtgebiete, Trockenstandorte und weitere Lebensräume seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten). Ein zweiter Teil enthält die notwendigen Bestimmungen für Landschaftsinventare, die Errichtung und den Unterhalt von Naturschutzzonen sowie vorsorgliche Schutzmaßnahmen. In einem dritten Teil werden die notwendigen Vorschriften für die Koordination von Raumplanung, Naturschutz und Landwirtschaft bei Güterregulierungen erlassen. Der vierte Teil gilt dem Schutz der Oberflächengewässer und der natürlichen Bestockung. Ein fünfter Teil schafft das Instrument der Bewirtschaftungsbeiträge für Trockenstandorte und Streuwiesen. Die übrigen Vorschriften regeln den Vollzug sowie Stellung und Pflichtenheft der Landschaftsschutzkommission.

Die Idee der Bewirtschaftungsbeiträge für extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geschützten Arten beruht auf der Erfahrung, daß die bisherigen Möglichkeiten des Planungsrechtes für Schutzlegungen (Schutzverfügung oder -dekret, Abwicklung von Auflage- und Beschwerdeverfahren) zeit-, kosten- und personalintensiv sind und die Entfremdung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft noch mehr fördern. Der Grund für das Verschwinden der Streuwiesen und Trockenstandorte liegt ja im agrarpolitischen Instrumentarium, das diese naturnahen Gebiete mit gezielten Förderungs- und Kontingentierungsmaßnahmen benachteiligt. Folglich müssen Prämien ausgerichtet werden können, dank denen wieder ein wirtschaftliches Interesse an der Erhaltung solcher Standorte entsteht. Die Prämie muß den möglichen Mehrertrag bei Intensivierung der Standorte decken. Im Schnitt liegt dieser z. Z. etwa gleich hoch wie die Anbauprämie zur Förderung von Futtergetreide.

Mit der Einführung dieser Bewirtschaftungsbeiträge hat der aargauische Große Rat ein rasch wirksames Instrument geschaffen, konnten doch im ersten Jahr (1985) von 200–250 ha Trockenstandorten von kantonaler Bedeutung bereits

ca. 100 ha vertraglich gesichert werden. Dieser Erfolg bezeugt, daß die politischen und verfahrensmäßigen Vorteile dieses Systems bereits eine bisher nicht gekannte Effizienz ermöglicht hat. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß bei Pachtverhältnissen neue Probleme aufbrechen können.

Mehrjahresprogramm für den Natur- und Landschaftsschutz

Während das erwähnte Dekret die rechtlichen Grundlagen enthält, sind im gleichzeitig verabschiedeten Mehrjahresprogramm die in Aussicht genommenen Projekte, deren mutmaßliche Kosten sowie die zeitliche Abwicklung im Rahmen des staatlichen Finanzplanes festgelegt. Bei einem mutmaßlichen Kostenrahmen von max. 9,5–12 Mio. Fr. zwischen 1985 und 1989 ist das Mehrjahresprogramm wie folgt gegliedert:

1. Ergänzung der Grundlagen
 - ornithologisches Inventar
 - Inventar der im Sinne des Naturschutzes bedeutenden Waldbestände
 - Reptilieninventar
 - Untersuchungsprogramm Klingnauer Stausee
 - Dauerflächen-Untersuchungsprogramm im Reußtal
 - Bewertung von Grüngürteln nach ihrer biologisch-ökologischen Korridorfunktion
 - Bereitstellung von Detailkartierungen für noch nicht geschützte Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
 - Landschaftliche Vorplanungen für Güterregulierungen
 - Revision Naturschutzinventar
 - Pflegepläne für Naturschutzzonen
2. Projekte des Staates
 - Unterschutzstellung von Interessengebieten für Naturschutz von kantonaler Bedeutung
 - Abschluß der Gestaltungsarbeiten im Reußtalperimeter
 - Sanierung Tote Reuß in Fischbach-Gölikon
 - Sanierung eines Altwassers in Lauffohr
 - Wiederansiedlung von Schilf am Hallwilersee
 - Neumarkierungen im Reußtalperimeter sowie von altrechtlich erlassenen Naturschutzzonen
 - Gestaltungsarbeiten in Naturschutzzonen außerhalb Reußtal
 - Abschluß des Amphibienschutzprogrammes im unteren Reußtal
 - Sanierung von Amphibienlaichzügen und -gewässern
 - Lehrpfad-Projekte
 - Landschaftsgestalterische Maßnahmen im Verlaufe von Güterregulierungen
3. Landerwerb
4. Staatsbeiträge an Werke von Gemeinden und Organisationen
5. Bewirtschaftungsbeiträge für Trockenstandorte und Streuwiesen
6. Inkonvenienzentschädigungen

		BREITI	KRÄHHÜBEL	AEGERTEN	CHLOSTERFELD	TOTE REUSS	FISCHBACHER MOOS	RÜTERMOOS	ALTE REUSS
Grasfrosch	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■
"Wasserfrosch"	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	
Laubfrosch	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■		■ ■ ■	■ ■	■
Erdkröte	1983 1984 1985			■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■
Kreuzkröte	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■				
Geburtshel- ferkröte	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■			■ ■ ■	
Gelbbauchunke	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■			
unbest.Molche	1983 1984 1985			■ ■ ■			■ ■ ■		
Bergmolch	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■	■ ■ ■				
Fadenmolch	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■		■ ■ ■				
Kammolch	1983 1984 1985	■ ■ ■	■ ■ ■		■ ■ ■				

7. Information und Aufsicht
8. Unterhalt von Naturschutzzonen
Der Schwerpunkt des kantonalen Unterhaltsdienstes (Stellenplan: 2 Mann) liegt im Reußtalperimeter, am Klingnauer Stausee und am Hallwilersee.
9. Verschiedene Aufgaben

Erfolgskontrolle

Zusätzlich zu den genannten Teilprojekten des Mehrjahresprogrammes hat der Große Rat der Verwaltung noch einen Auftrag erteilt: Wenn schon Mittel in der erwähnten Größenordnung bereitgestellt werden, so sollte auch eine Kontrolle institutionalisiert werden, ob die Maßnahmen die erwartete Wirkung zeitigen. Der Grundlagenteil wurde somit ergänzt um ein Projekt «Erfolgskontrolle der Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes» (s. Abb. 37).

Ein erster Schritt in dieser Richtung wurde bereits im Reußtal mit dem Dauerflächen-Untersuchungsprogramm getan. In einer Reihe von weiteren Testprojekten sollen stichprobenweise Flora und Fauna an ausgewählten Stellen über längere Zeit erfaßt werden, um ermitteln zu können, ob sich die Artenvielfalt halten kann oder nicht. Ein Beispiel wird in Tabelle 17 gegeben.

Hier ergeben sich Berührungspunkte mit der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft, die aufgerufen ist, mit dem Staat zusammenzuarbeiten und für eine Reihe von Teilprojekten das Patronat zu übernehmen. Jede langfristige Beobachtung von Pflanzen- und Tiergruppen kann wertvolle Hinweise liefern. Alle interessierten Kenner einzelner Organismengruppen sind eingeladen, hier mitzuhelfen (Kontaktadressen: Vorstand der ANG oder Sektion Natur + Landschaft des aargauischen Baudepartementes).

Tab. 17: Beispiel einer bereits eingeleiteten Erfolgskontrolle:

Im Zusammenhang mit dem Amphibienschutzprogramm im unteren Reußtal nördlich Bremgarten werden jährlich Amphibien, Libellen und andere Organismengruppen kontrolliert. Die Alte Reuß wurde erst 1985 einbezogen.

Kleine Quadrate: Einzelne Tiere oder kleinere bis mittlere Bestände

Große Quadrate: Größere Bestände

Für 1986 s. Fußnote S. 398

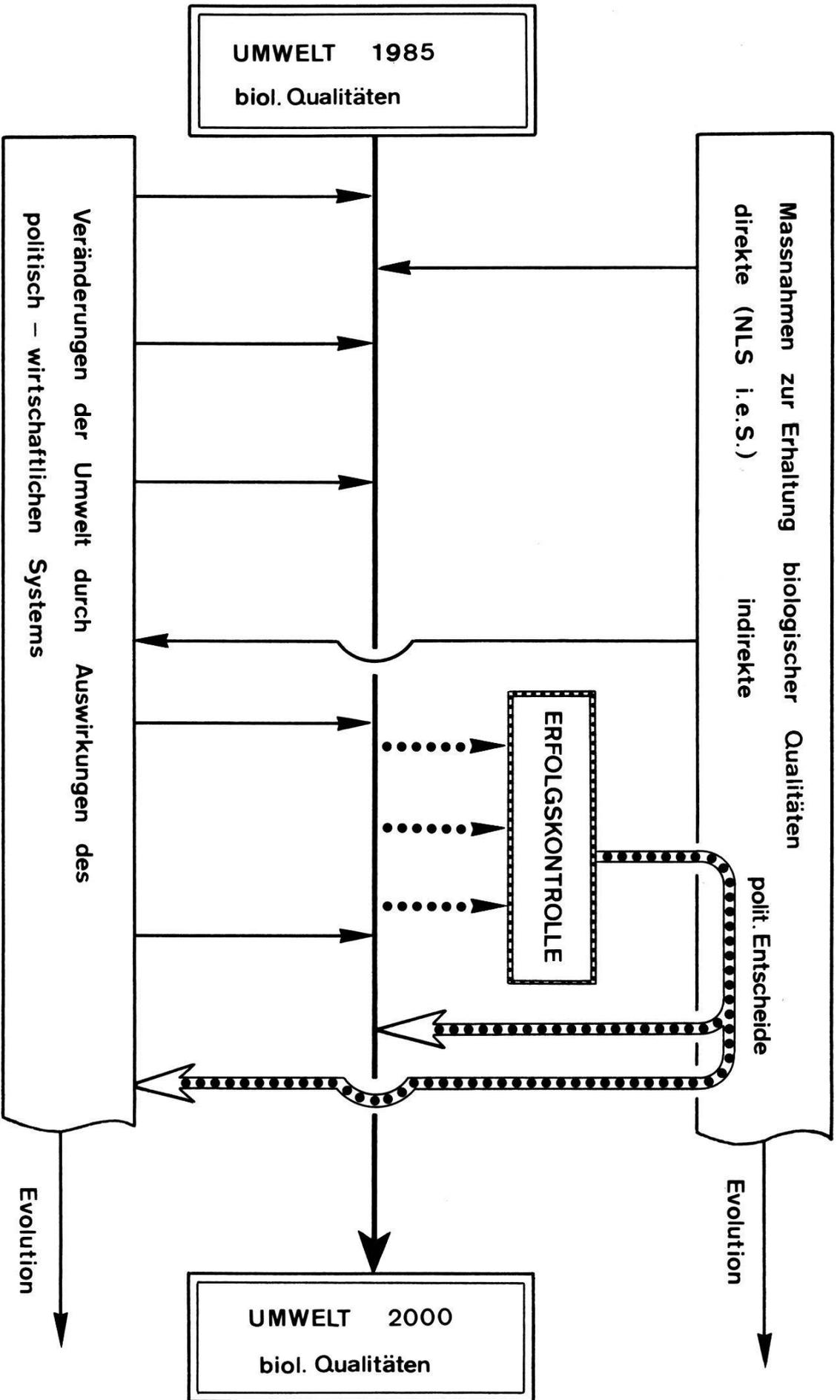


Abb. 37: Das Prinzip der Erfolgskontrolle für die getroffenen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Gesamtsystem der Umwelt